Der

# Leibrentenvertrag.

---

Civiliſtiſche Abhandlung,

der Juriſtenfacultät an der Univerſität

Erlangen

zum Zweck ſeiner Habilitation

vorgelegt

von

**Dr. Ludwig Rückert.**

---

Erlangen, 1857.

Druck der Adolph Ernſt Junge'ſchen Univerſitätsbuchdruckerei.

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign

https://archive.org/details/leibrentenvertra00ruck

368.31
R828L

# Inhaltsübersicht.


| | | Seite |
|---|---|---|
| §. 1. | Quellen und Literatur | 1 |
| §. 2. | Geschichtliches | 2 |
| §. 3. | Stellung im System | 7 |
| §. 4. | Eingehung des Vertrags | 14 |
| §. 5. | Das Rentencapital | 17 |
| §. 6. | Die Leibrente | 20 |
| §. 7. | Aufhebung des Vertrags | 28 |
| §. 8. | Fortsetzung (Anfechtung des Vertrags durch die Pflichttheilsberechtigten und Gläubiger) | 38 |
| §. 9. | Die Leibrente im Concurs des Rentenschuldners | 42 |


P 32184

## §. 1.

## Quellen und Literatur.

Der Leibrentenvertrag fällt seinem Ursprung nach allerdings weiter zurück, als die Abfassung eines großen Theils der Landrechte. Allein erst später hat er in Deutschland Eingang gefunden, und ist er insbesondere aus einer Finanzmaßregel zu einem im Privatverkehr üblichen Geschäft geworden, so daß er erst in den neuesten Gesetzbüchern vom preußischen Landrecht ab Berücksichtigung gefunden hat. Für die Rechtsgebiete, auf welche sich die Geltung dieser nicht erstreckt, ist er kein juristisch eigenthümliches Geschäft, und es kann sich nur darum handeln, auf das Factum, daß eine von der Lebensdauer abhängige Rente versprochen ist, allgemeinere Grundsätze über Verträge anzuwenden.

Auch in einem Theil der Gesetzbücher, welche ihn als einen besonderen Vertrag aufführen, dem österreichischen Gesetzbuch (§. 1284—1286), und dem Entwurf eines sächsischen Gesetzbuches (§. 1380—1382), verändert er nur wenig, oder gar nicht die Gestalt, die ihn nach allgemeineren Regeln zukommt. Ausführlicher ist er behandelt und durch einige specifische Bestimmungen ausgezeichnet in dem Code civil (art. 1968—1983) und dem Züricher Gesetzbuch (§. 1691—1703); das Meiste an eigenthümlichen Vorschriften enthält das preußische Landrecht (Th. I, Tit. 11, §. 606—650).

Was die wissenschaftliche Bearbeitung des Instituts anbelangt, so ist es Gegenstand einer nicht geringen Anzahl älterer Dissertationen *); namentlich der folgenden: Imman. Weber, Commentat. de contractu vitalitio. Giess. 1706. Francofurt. et Lips. 1750; Harpprecht, jus contr. vital. in concursu creditorum. Tub. 1754; Seiberth, De reditu annuo, praesertim vitali, tontina et fiscis viduarum. Gotting. 1767; van Damme, De contr. reditus vital. Gand. 1825; Landeloos, De reditu vital. 1826. Die spätere Literatur findet sich nur in den Lehrbüchern, in Commentaren (S. Gengler, Lehrb. S. 678); eine eingehendere Darstellung insbesondere bei Bornemann, Preuß. Civilrecht, §. 195.

## §. 2.

## Geschichtliches.

Verträge, welche die lebenslängliche Versorgung des einen Theils zum Inhalt haben, kommen schon frühe vor; theils mit einer gewöhnlichen Schenkung, theils mit Geschäften verbunden, welche man als eine Anticipation der Erbfolge bezeichnen kann. So bei Güterschenkungen an Kirchen und Klöster. Viel häufiger ist hier freilich der Vorbehalt eines usus fructus an dem geschenkten Gut (Prästarie), ein Geschäft, das uns hier nicht interessirt, weil es eine bloße Limitation der Schenkung enthält. Es finden sich jedoch auch Urkunden, nach welchen der vom Schenker ausbedungene Anspruch auf lebenslängliche Verpflegung geht, das Nebengeding also nicht eine bloße Einschränkung der Liberalität ist, sondern eine besondere Bedeutung hat, nämlich die, daß der Schenker zugleich eine

*) Der Verfasser konnte nur wenige von ihnen erlangen

seinem Alter angemessenere Art des Unterhaltes sucht. So die bei Gengler, Lehrb., S. 678, angeführten Formeln aus der Zeit Dagobert II. († 715) und Ludwig des Deutschen, von denen die eine folgendermaßen lautet: „Ego Wildebold senio meo providens et ei quae illud comitari solet penuria, trado ad monasterium S. Galli terrulam meam — eo pacto, ut ipsa terrula ad domum peregrinarum serviat, et ego ibi in domo hospitum suscipiar et usque ad finem vitae meae ibi victum et vestitum habeam etc.“

Ebenso begegnen wir dem Vertrag als einem Nebengeding der mit der Adoption verbundenen Güterabtretung.

Marculf. form. II, 13: „Dum peccatis meis facientibus diu orbatus sum a filiis, et mihi paupertas et infirmitas afficere videtur, et te, juxta quod inter nos bonae pacis placuit atque convenit, in loco filiorum meorum visus sum adoptare, ita, ut dum advixero, victum et vestimentum tam in dorso, quam in lecto, seu calciamentum mihi in omnibus sufficienter impertias et procures, et omnes res meas, quascunque habere videor — — salvo jure illo, me vivente in tua potestate recipere debeas, proptera tibi hanc epistolam fieri decrevi.“

Form. Sirmond. 23.

Form. Lindenbrog. 58, 59.

Nicht so früh findet sich das Geschäft als ein Vertrag mit den natürlichen Erben; und dieß ist erklärlich. Denn das Verhältniß, welches der Schenker dort durch den Vertrag mit dem Fremden bezweckte, müßte sich innerhalb der Familie von selbst bilden. Wir sehen es als einen Vertrag mit diesem zuerst bei den Hofhörigen in Gebrauch, weil hier auch das Interesse des Gutsherrn die Beseitigung des altersschwachen Bauern und die förmliche Gutsabtretung forderte, damit zugleich aber das Nebengeding der Leibzucht veranlaßte. [Hofsrechte von Essen (Kindlinger, Gesch. der Hörigkeit. Urk. 20), Hofsrechte zu Stockum (Kindl. Urk. 124), Hofr. zu Loen,

§. 69, 70 (Grimm, Weisth. III, 154)]. Späterhin kommt es jedoch, wie bekannt, auch bei freien Bauergütern vor, und beschränkt sich überhaupt nicht mehr auf die bäuerlichen Kreise.

Zwischen diesen Geschäften und dem Leibrentenvertrag besteht ohne Zweifel eine Verwandtschaft. Gleichwohl sind sie schwerlich als die Vorläufer desselben anzusehen. Was sich aus ihnen herausgebildet hat, ist wohl nur der eigentliche Verpfründungsvertrag, wenn man mit diesem Namen das Geschäft bezeichnen will, bei welchem die Hingabe eines Guts oder sonstigen Capitals gegen lebenslängliche Verpflegung lediglich eine ökonomische Speculation ist, und die Bestandtheile, welche in den vorher erwähnten Geschäften enthalten sind — Liberalität, Anticipation der Erbfolge — sich ausgeschieden haben. Der Verpfründungsvertrag aber ist, wenn auch ähnlich, doch nicht ohne wesentlichen Unterschied von dem Leibrentencontract.

Beide, der Pfründner uud der Leibrentner haben den Zweck, ohne eigne Arbeit mehr als den gewöhnlichen Ertrag eines Capitals, wie er sich in den Zinsen darstellt, zu genießen, und beide Geschäfte enthalten ein Wagniß, welches sich auf die Unbestimmbarkeit der Lebensdauer gründet. Allein bei dem Verpfründungsvertrag wird die höhere Einnahme dadurch erzielt, daß ein Anderer für den alternden, wirthschaftsunfähigen Pfründner die Bewirthschaftung des Capitals übernimmt, der für diese Mühe mit dem Capital selbst belohnt wird. Das Geschäft ist das Surrogat für den Vertrag mit einem Verwalter, der zum Lohne das Gut erhält, und seinem ökonomischen Gehalt nach der Tausch einer Sache gegen Dienstleistungen. Freilich nur nach seinem ökonomischen Gehalt, nicht seiner juristischen Form nach. Denn der Pfründner will nicht bloß der Mühe, sein Gut zu bewirthschaften, sondern auch der Mühe, einen Wirthschafter zu controliren, wie selbst der unmittelbaren Sorge für seine Person, überhoben

sein, und indem er deshalb das Gut schon jetzt hingiebt, änderte sich der juristische Charakter des Geschäfts, und es wird zum Sachentausch.

Nicht so bei dem Leibrentencontract. Hier kommt das Capital als etwas für sich allein Productives in Betracht, und es handelt sich darum, die Art seiner Productivität zu ändern, an die Stelle der Zinsen als einer fortdauernden Rente eine das Capital erschöpfende, aber um so höhere Rente zu setzen. Er hat daher einen andern ökonomischen Gehalt, als der Verpfründungsvertrag, und pflegt in andern Schichten der Gesellschaft vorzukommen. Dieser findet sich da, wo der Unterhalt dessen, der arbeitsunfähig geworden, einen Ersatz seiner Arbeit nöthig macht, jener, wo dem Luxus der gewöhnliche Ertrag des Capitals nicht genügt (Vgl. auch Bluntschli, Zürich. Rechtsgesch. IV, §. 50).

Der Verpfründungsvertrag schließt sich an die oben aufgeführten Geschäfte an. Der Leibrentencontract hat dagegen wohl die Stelle eingenommen, an welcher vorher andere, einfachere Geldgeschäfte vorkamen; auf dem Weg zu ihm liegt der Rentenkauf und das Darlehn. Die ersten sichern Spuren desselben finden sich im 16ten Jahrhundert, in Italien, und führen auf die s. g. montes pietatis zurück. Diese zuerst von den Päbsten errichteten Anstalten sind, wie bekannt, die frühesten Leihhäuser. Sie beschränkten sich jedoch nicht darauf, Darlehen gegen Pfand zu geben, sondern machten Geldgeschäfte mancherlei Art, und dienten dem päbstlichen Aerar (Marperger, Montes pietatis, c. 1). Und so wird als eine Species dieser montes auch eine von Pius IV. errichtete Leibrentenanstalt erwähnt (S. Weber l. c. I, §. 3), von welcher gegen ein Capital, das dem mons verfiel, eine Leibrente von 12 Procent ausgezahlt wurde.

In dem folgenden Jahrhundert kommt das Geschäft häufig als eine Finanzmaßregel vor, und zwar vorzugsweise in der Gestalt der Tontine.

Der Plan einer solchen wurde in Frankreich schon unter Ludwig XIII. entworfen (Marperger a. a. O. S. 259). Unter Ludwig XIV. wurde er von Lorenzo Tonti wieder hervorgesucht, und 1663 der Regierung abermals vorgelegt, kam inzwischen erst 1696, in der Art zur Ausführung, daß gegen ein Capital von 19 Millionen 600000 fl. 1400000 fl. Leibrenten (also etwa 7 Procent) gezahlt, und die Theilnehmer in 7 Classen getheilt wurden, innerhalb welcher die Rente der Weggestorbenen den Ueberlebenden accrescirte.

In England wurde um dieselbe Zeit, unter Wilhelm III. und Anna, öfters gegen Zeitrenten geborgt (Rau, Finanzwissensch. §. 500). Bei den deutschen Potentaten dagegen finden wir ebenfalls die Tontine in Gebrauch. So wurde 1696 in Brandenburg von Friedrich III. ein Leibrentenreglement publicirt, in dessen Eingang er sich folgendermaßen äußert: „Nachdem von Unsern getreuen Unterthanen, sowohl Teutscher als Französischer Nation, und insonderheit denjenigen, welche der Religion wegen anderwärts vertrieben und in Unsern Ländern aufgenommen worden, verschiedene Klagen eingekommen, daß sie bei denen eine Zeit hero zum öfteren entstandenen Fallimenten wegen ihrer einigen particulären anvertrauten Capitalien und Geldern, nicht geringen Schaden erlitten, nnd das Ihrige verloren, auch dannhero ihre Gelder künftig dergestalt auf Interesse anzulegen nicht ferner hazardiren dörfften, gleichwohl aber, zumahlen in ihrem Alter, bei abnehmenden Kräfften ihre Subsistenz davon nehmen müßten, daß in solcher Consideration Wir nach dem Exempel anderer Potentaten und Republiquen bei Unsern getreuen Land-Ständen — — es dahin gerichtet, daß dieselben ein Capital von 100000 Rthlr. auf den Fuß der Tontine oder Leib-Renten annehmen, welches Wir zu unsern militair Etat empfangen, und dahingegen jährlich 5000 Rthlr. Zins aus der Landschaffts-Cassa — — bezahlen sollen u. s. w."

So diente das Institut zunächst finanziellen Zwecken; erst

nachdem es als Finanzmaßregel Eingang gefunden, kommt es im Privatverkehr häufiger vor; und man wird hiernach unsre Behauptung begründet finden, daß es sich in seiner Entwicklung mehr an das Darlehn anschließe, als an die oben aufgeführten Leibzuchtsverträge.

## §. 3.

## Stellung im System.

Man stellt den Leibrentenvertrag zu den gewagten Geschäften, zu den Innominatcontracten, und zu dem Kauf.

1. Die erste Einordnung ist die in den Gesetzbüchern angenommene; das Specifische der gewagten Geschäfte wird darein gesetzt, daß der versprochene Vortheil ein ungewisser ist (Code civil, §. 1964, Pr. Landr. I, 11, §. 527, Oesterr. Gesetzb. §. 1267, Entw. eines sächs. Gesetzb. §. 1031). Es wird jedoch von mancher Seite gegen eine eigne Kategorie der gewagten Geschäfte Einsprache erhoben (Wilda, in der Zeitschrift f. d. R. VIII, Puchta, Vorles. II, §. 258), indem man geltend macht, daß ein Wagniß dieser Art fast alle Geschäfte enthalten. Die Frage bedarf einer Erörterung.

Zunächst sind Spiel, Wette und Differenzgeschäft auszuscheiden; für ihren rechtlichen Charakter ist allerdings das Wagniß von Bedeutung. Allein es ist doch nicht unmittelbar die Ungewißheit des Gewinns und Verlustes, was sie zu besondern Geschäften macht, und namentlich ihre Ungültigkeit oder den unvollständigen Schutz begründet, sondern vielmehr eine Gewißheit, daß nämlich eine Partei jedenfalls Verlust erleiden wird. Jene Ungewißheit ist nur die nothwendige Voraussetzung für diese Gewißheit. Denn es ist — ohne Liberalität — kein Vertrag denkbar, der nothwendig einen Verlust der einen Partei herbeiführt, wenn nicht zugleich ungewiß

ist, welche von beiden Parteien verlieren wird. Die Verträge begründen keine zweiseitige Obligation, sondern zwei einseitige, der Art, daß die Existenz der einen die Existenz, oder doch einen Erfolg der andern ausschließt. Sie sind also — wegen jener Gewißheit — gar keine Umsatz oder Tauschgeschäfte. Auch kein Tausch von Hoffnungen, wie sie Gans (Syst. des röm. Civilr. S. 73) nennt. Denn die Verwirklichung der einen widerspricht der Verwirklichung der andern; er könnte eben so wohl die Schenkung noch zu den Tauschgeschäften rechnen, als den Tausch einer Sache gegen Dankbarkeit.

Hinsichtlich der Gewißheit, daß eine Partei Verlust erleiden wird, stehen die Versicherungsverträge den genannten Geschäften gleich. Allein der wesentliche Unterschied ist, daß das Vermögen hier schon vorher durch einen Zufall bedroht ist. Je mehr und in je größerem Umfang die Versicherung auf Gegenseitigkeit gegründet ist, um so mehr schwindet aus diesen Verträgen der Bestandtheil, welcher dem Spiel gleichartig ist, und um so mehr wird man sagen können, daß sie nicht bloß eine andere, sondern die entgegengesetzte Tendenz haben. Denn während der Zweck des Spiels ist, die Vermögensverhältnisse dem Zufall zu unterwerfen, ist der Zweck jener, sie von dem Zufall unabhängig zu machen. Gleichwohl sind sie — soweit die Prämie nicht zugleich einen Lohn für die Mühwaltung des Versicherers enthält — keine Tauschgeschäfte, sondern können nur als Verlustgeschäfte wirksam werden. Der Unterschied vom Spiel kann in dieser Hinsicht nur in einer möglichsten Verflüchtigung des Verlustes durch Repartition auf eine Mehrheit von Personen bestehen.

Nicht so verhält es sich mit den übrigen Verträgen, welche zu den gewagten Geschäften gerechnet werden, der emtio spei, dem Verpfründungs- und dem Leibrentencontract. Die Ungewißheit der Umstände, von denen die Leistung oder ihr Umfang abhängt, erscheint hier nicht als die nothwendige Voraussetzung des Geschäfts, insofern ein sicherer Verlust verab-

redet werden sollte, sondern als ein Hinderniß, das dem eigentlichen Zweck des Vertrags entgegensteht, und welches man durch eine Wahrscheinlichkeitsrechnung zu überwinden sucht; oder wenn auch das gleiche Motiv, wie beim Spiel, vorhanden sein mag, so tritt es doch nicht so weit heror, um im Recht eine Berücksichtigung zu binden. Der Leibrentenvertrag insbesondere würde sehr wohl — als gewöhnlicher Zeitrentenvertrag — denkbar sein, wenn die Lebensdauer sich genau bestimmen ließe. Er, wie jene andere Verträge, gehören deshalb noch zu den Umsatzgeschäften.

Im Gegensatz zu den übrigen Tauschgeschäften kann ihnen allerdings noch ein specifisches Merkmal zuerkannt werden. Zwar wird mit Recht bemerkt, daß bei fast allen Verträgen der versprochene Vortheil ein mehr oder minder ungewisser ist. Es ist auch an und für sich gleichgültig, ob der Untergang oder die Verschlechterung des Gegenstandes zu fürchten ist, oder anderseits — wie bei einer emtio spei — die Nichtentstehung. Der Unterschied liegt zunächst nur in dem Grad der Wahrscheinlichkeit, die für eine richtige Proportion der Leistung und Gegenleistung, oder überhaupt dafür besteht, daß der Leistung eine Gegenleistung entsprechen werde. Inzwischen läßt sich doch noch eine Gränze ziehen; sie ist gegeben mit den Gesetzen, nach welchen der Verkehr, der Markt, die Werthe bestimmt. Wie es einen mittleren Werth, einen Marktpreis, insofern giebt, als von der besonderen Neigung des Einzelnen und der für ihn vorhandenen Möglichkeit eines besonders guten Gebrauchs abstrahirt wird, so besteht auch ein Marktpreis, insofern mancherlei Zufälligkeiten außer Ansatz kommen, gewisse Möglichkeiten allgemein ignorirt, Wahrscheinlichkeiten allgemein der Gewißheit gleichgestellt werden. So kann man denn von der großen Masse der Geschäfte, obgleich sie ebenfalls ein Wagniß enthalten, gleichwohl sagen, daß etwas Gewisses versprochen ist, weil der Verkehr den Gegenstand zu einem gewissen stempelt, und die Ungewißheit bei den s. g. gewagten

Geschäften ist ein specifisches Merkmal, weil von der Art, daß es keinem Marktpreis der versprochenen Leistung giebt.

Kann nun dieses Merkmal genügen, um eine eigne Classe der gewagten Geschäfte aufzustellen?

Es kommt zunächst in Betracht, insofern die Gesetze eine bestimmte Proportion der Leistung und Gegenleistung verlangen (laesio enormis, Zinswuchergesetze). Auch giebt es Bestimmungen, welche dritten Personen, den Gläubigern und Pflichttheilsberechtigten, eine Revocation der Geschäfte gestatten, wenn in ihnen eine vorsätzliche Vermögensverminderung liegt. Eine solche enthalten die gewagten Geschäfte allerdings nicht; wohl aber ist es bei ihnen viel zweifelhafter, als bei gewöhnlichen Umsatzgeschäften, ob der Vermögensbestand erhalten bleibt — was sich eben in dem Mangel eines Marktpreises der versprochenen Leistung zeigt — und es ließe sich denken, die Gesetze hätten hier eigenthümliche, der actio Pauliana und querela inoff. don. correspondirende Einrichtungen getroffen. Auch ist endlich mit der Ungewißheit dessen, was geleistet werden muß, ein Anlaß zu besonderen Dispositionen in dem Fall gegeben, wo die von einem zufälligen Ereigniß abhängige Bestimmung der Leistung nach der Hand von dem Schuldner selbst vereitelt wird.

Indessen ist diesen Umständen in den Gesetzen keine Berücksichtigung zu Theil geworden. Was den ersten Punkt anbelangt, so hat die Ungewißheit der Leistung eine bloß negative Wirkung; die Rescission wegen laesio enormis und die Zinswuchergesetze müssen cessiren — ob ganz und gar, wird noch zu untersuchen sein — ohne daß etwas an ihre Stelle gesetzt wäre. In Hinsicht der andern Punkte enthält allerdings das preuß. Landr. besondere Vorschriften. Sie beziehen sich aber ausschließlich auf den Leibrentenvertrag, so daß es wenigstens nicht motivirt erscheint, ihn deshalb mit den andern gewagten Geschäften zusammen zu stellen. In den übrigen Gesetzbü-

chern, wie im römischen Recht, fehlt es gänzlich an derartigen specifischen Dispositionen.

Man wird daher allerdings diese Verträge als gewagte bezeichnen dürfen, um die vorhin besprochene Seite an ihnen hervorzuheben, und damit auf einen nicht bloß graduellen Unterschied hindeuten. Ein eigner Platz im System ist ihnen dagegen nicht anzuweisen. Sie werden am zweckmäßigsten bei den entsprechenden Tauschgeschäften abgehandelt.

2. Wenn man hiernach den Leibrentencontract als einen Tauschvertrag anzusehen hat, so ist inzwischen hinzuzufügen, daß er in Zusammensetzungen vorkommt, bei welchen der hinzutretende Bestandtheil allerdings ein Verlustgeschäft ist. Wir meinen die Wittwenkassen und die Tontinen. Der Vertrag mit einer Wittwenkasse (vgl. Pfeiffer in der Zeitschr. f. d. R. Bd. IX.) ist ein Versicherungsvertrag; der Zufall, gegen welchen die Frau versichert wird, der frühere Tod des Mannes. Die Leistung des Versicherers kann in einer, ein für alle Mal zu zahlenden Geldsumme bestehen; dann gehört das Geschäft nicht hieher und unterscheidet sich nicht von andern Lebensversicherungen. Es kann aber statt dessen auch eine lebenslängliche Pension festgesetzt sein. Dann ist es zugleich ein Leibrentenvertrag, und greifen insoweit die in der Folge auszuführenden Regeln Platz.

Der Tontinenvertrag, vermöge dessen dem Ueberlebenden aus einer Mehrzahl von Rentengläubigern die Rente der Wegsterbenden accrescirt, ist gemischt aus einem Leibrentencontract und einem Spiel; freilich nur, insofern ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit die Gewißheit ersetzen kann.

Zu dem Wagniß, welches der gewöhnliche Leibrentenvertrag enthält, kommt hinzu, daß ein Erfolg des Geschäfts bei dem kein Theil Verlust erleidet, auch das gleichzeitige Versterben sämmtlicher Theilnehmer voraussetzt — ein Fall, der durchaus unwahrscheinlich ist. Damit ist in dem Vertrag ein Verlustgeschäft enthalten, und zwar, da es sich keineswegs

darum handelt, einem schon vorher drohenden Zufall entgegenzutreten, ein Spiel, in der Art der Lotterie. Auch hat der hinzutretende Bestandtheil den Charakter eines ungültigen Spiels; denn die Verabredung des höchst wahrscheinlichen Verlustes dient nicht, wie bei dem Kunstspiel und der Wette, einem andern, statthaften Zweck. Gewinn auf Kosten der Andern ist vielmehr das eigentliche und unmittelbare Ziel.

Gleichwohl wird der Vertrag noch allgemein als gültig anerkannt (vgl. z. B. Mittermaier, II. §. 301, Hillebrand, Lehrb. §. 107, Gerber, deutsch. Privatr. §. 192, Bluntschli, deutsch. Privatr. §. 132, 4, Walter, Syst. §. 379, Gengler, Lehrb. §. 151); und da nur ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, keine völlige Gewißheit vorliegt, daß das Geschäft zu einem Verlust führen werde, es auch nicht angeht, die beiden Bestandtheile des Geschäfts zu separiren, so ist allerdings mehr für die Gesetzgebung ein Motiv gegeben, es noch hinter die Gränzen des Spiels zu stellen, als der Richter ohne solchen Anhalt im Stande ist, ihm entgegenzutreten. Die Gesetzbücher, welche von dem Leibrentenvertrag handeln, enthalten aber vielmehr eine stillschweigende Anerkennung desselben, indem bei dem häufigen Vorkommen gerade dieser Art von Leibrenten ein ausdrückliches Verbot zu erwarten stände.

3. Es fragt sich, zu welchem Tauschgeschäft der Leibrentenvertrag zu stellen ist.

Man bezeichnet ihn als einen Kauf. Wenn wir indeß von dem regelmäßigen Fall ausgehen, daß die Einlage des Rentennehmers in einer Geldsumme besteht, so kann jedenfalls nicht Waare und Preis unterschieden werden. Die Leibrente, die man als Waare betrachten will, besteht ja ebenfalls in Geld, und daß das Geld in wiederkehrenden Terminen gezahlt wird, kann sie ebensowenig hierzu qualificiren, wie das mit ihrer Unbestimmtheit hinzutretende Wagniß.

Der Leibrentencontract ist ein Geschäft, durch welches der

Gebrauch eines Capitals umgesetzt wird, und bei dem es sich außerdem nur um ein Wiedergeben handeln kann. Wir haben im Vorhergehenden schon ausgesprochen, daß er nach seiner geschichtlichen Entstehung auf das verzinsliche Darlehen zurückweist, und zu diesem Geschäft ist er auch im System zu stellen. Diese Zusammenstellung muß alles Befremdliche verlieren, sobald man sich den Zeitrentenvertrag als das zwischen dem gewöhnlichen zinsbaren Darlehen und dem Leibrentenvertrag in der Mitte stehende Geschäft denkt. Vermöge des Zeitrentencontracts wird ein Capital successiv, und mit den Zinsen zu gleichmäßigen Summen verbunden, zurückgezahlt. Zu diesem Geschäft tritt nun bei dem Leibrentenvertrag wegen der Unbestimmtheit der Zeit noch ein Wagniß hinzu, der Art, daß das Maß der Zinsen, anderseits aber auch die vollständige Rückzahlung des Capitals ungewiß bleibt; und so schließt sich denn der Leibrentenvertrag gerade so an das Darlehen an, wie die emtio spei an den gewöhnlichen Kauf.

Dieß findet auch seine Unterstützung in dem Code, in welchem der Leibrentenvertrag allerdings unter den gewagten Geschäften abgehandelt, zugleich aber als eine Art des Darlehens genannt wird.

Liv. III. Tit. X. Ch. III. Du prêt à interêt. Art. 1909: On peut stipuler un interêt moyennant un capital que le prêteur's interdit d'exiger. Dans ce cas le prêt prend le nom de constitution de rente.

Art. 1910: Cette rente peut être constituée de deux manières, en perpétuel ou en viager.

Art. 1914: Les regles concernant les rentes viagères sont établies au titre des contrats aléatoires.

4. Die Frage, ob der Leibrentenvertrag ein Tausch im engern Sinne sei, und damit zu den Innominatcontracten gehöre, hatte eine größere Bedeutung, insofern man noch die im römischen Recht hier gegebene Rückforderung ob causam non secutam und das Neurecht anerkannte. Nachdem sich die

allgemeine Ansicht dahin entschieden hat, daß diese Befugnisse mit der Verwandlung der Innominatcontracte in Consensualverträge weggefallen sind, fehlt das Interesse, sie eingehender zu beantworten, als durch das Vorhergehende schon geschehen ist.

## §. 4.

## Eingehung des Vertrags.

Während für den Leibzuchtsvertrag gewöhnlich die gerichtliche Genehmigung Erforderniß ist, kommt der Leibrentenvertrag durch bloßen Consens zu Stande. Nur nach dem preuß. Landrecht ist er vermöge der allgemeinen Bestimmung der §§. 136, 137, Th. I, Tit. 5, und nach dem Zürcher Gesetzbuch durch die specielle Vorschrift des §. 1691 an die schriftliche Form gebunden.

Es bedarf nur noch einiger Worte insofern, als wir das Geschäft zu dem Darlehen gestellt haben, und dieser Vertrag trotz der sonst anerkannten Klagbarkeit der nuda pacta noch als Realcontract bezeichnet zu werden pflegt.

Die Realcontrahirung hat bei den vier benannten Realcontracten eine doppelte Bedeutung; sie ist einerseits etwas Juristisches — und in dieser Beziehung war darin enthalten sowohl, daß der Consens nicht genügte, als auch, daß die Stipulation dadurch ersetzt wurde; anderseits ist sie etwas Factisches, insofern die Forderung, welche re contrahirt wird, auf eine Rückgabe geht, und eine Rückgabe, resp. die Erstattung derselben Quantität als eine Rückerstattung, vor dem Empfang nicht möglich ist.

Weil aus diesem Grund eine Verpflichtung des Anleihers vor der numeratio pecuniae keinenfalls zur Existenz kommen

kann*), so wird es in den meisten Fällen gleichgültig sein, ob man in dem Consensualcontract über ein reines Darlehen ein bloßes pactum de mutuando, oder schon ein mutuum sieht.

Indessen sind doch verschiedne Consequenzen der beiden Auffassungen möglich, namentlich in Hinsicht eines dem Darleiher bestellten Pfandrechtes. Denn läßt man den Consensualcontract schon als mutuum gelten, so wird, wenn auch die Existenz der Forderung bis zur Hingabe des Geldes suspendirt war, dieselbe doch, nachdem die numeratio nec. erfolgt ist, zurück zu datiren, und damit auch das Pfandrecht älter sein. Es fragt sich, ob trotz dieses möglichen Unterschiedes die Realcontrahirung gefordert werden darf.

---

*) Sofern im römischen Recht die Stipulation mit der Realcontrahirung concurrirte, konnte auch dort schon die materielle Bedeutung der numeratio für sich allein in Betracht kommen. Wenn nun eine Obligation sofort durch die stipulatio entsteht, und der Darleiher vor Hingabe des Geldes nur mit einer exceptio doli zurückgewiesen werden kann (l. 2, L. 3 D. de doli exc., Gajus, IV, §. 116), so bedarf es nach der Natur der Stipulation keiner Erörterung, daß dieß der factischen Unmöglichkeit einer Schuld des Anleihers, welche bis zur numeratio pec. vorliegt, nicht widerspricht. Da das in der Stipulation liegende Versprechen, wenn es auch den Erfolg eines Darlehens bezweckte, doch als ein selbstständiges Summenversprechen bestand, für welches zunächst nach einer materiellen causa nicht gefragt wurde, so ließ es die Erstattung des versprochenen Geldes nicht als eine Rückerstattung und darum nicht als unmöglich erscheinen. — Uebrigens konnte die Stipulation auch auf ein Wiedergeben gerichtet, also in ihr selbst die Zahlung als eine Rückerstattung bezeichnet sein. Dann enthielt es, ohne daß nach einer materiellen causa gefragt werden mußte, die stillschweigende Bedingung des Empfanges; und auf diesen Fall ist wohl die den citirten Stellen sonst widersprechende l. 30 D. de reb. cred. zu beziehen. (Qui pecuniam creditam accepturus spopondit creditori futuro, in potestate habet, ne accipiendo pecuniam se ei obliget.)

In einem Theil der neuern Gesetzbücher, dem preuß. Landr. (I, 11, §. 653), dem österr. (§. 983) und dem Zürcher Gesetzbuch (§. 1108), wird das Geschäft schlechthin als Realcontract behandelt; nicht ohne daß eine Verschiedenheit des Standpunktes dabei bemerklich ist. Im preuß. Landrecht hat dieß eine ganz ähnliche Bedeutung, wie im römischen Recht. An die Stelle der Stipulation tritt hier die weit ausgedehnte Schriftlichkeit der Verträge, und die Realcontrahirung ist zugleich bestimmt, die schriftliche Form zu ersparen (vgl. darüber Bornemann, preuß. Civilrecht, §. 141). Der Standpunkt des österreichischen und Zürcher Gesetzbuches dagegen ist wohl nur der, daß sie das regelmäßige Factum zum Recht erheben; und es kann zur Beleuchtung desselben die einschlagende Bestimmung des Codex Maxmilianeus Bav. dienen, der die Realcontrahirung als ein juristisches Erforderniß fallen läßt, jedoch nicht ohne sie als die regelmäßige Entstehungsweise zu bezeichnen (Th. IV, K. 2, §. 2): „Contractus reales bestehen nur im Darlehen, Leihen, Hinterlegen und Verpfänden, und werden zwar darum Reales genannt, weil sie durch den Consens allein, ohne erfolgende wirkliche Uebergabe nicht zum völligen Stand zu kommen pflegen, falls man aber gleichwohl hierin mit einander einverstanden ist, daß nichts mehr als die Uebergabe daran ermangelt, und alle Umstände deutlich zu erkennen geben, daß die gepflogene Abrede keine bloße Tractation oder Vorbereitung mehr, sondern bereits eine geschlossene Sache gewesen sei, so kann nach heutigem Rechte und Gebrauche hiermit geklagt, und der weigernde Theil zur Uebergabe angehalten werden."

Für den Leibrentenvertrag ist im Uebrigen jene Bestimmung der genannten 3 Gesetzbücher von keinem Belang, da sie ihn — abgesehen von der schriftlichen Form — als Consensualcontract hinstellen. Was anderseits die Rechtsgebiete betrifft, in denen subsidiär das römische Recht gilt, so kann gerade in Hinsicht ihrer die Realcontrahirung nicht als ein ju-

ristisches Erforderniß angesehen werden; wird der Vertrag hier ein Realcontract genannt, so kann dieß nur als eine Bezeichnung seiner regelmäßigen factischen Entstehungsweise gelten. Denn eine durchgehende Praxis und die ältern Particularrechte erkennen ohne Rückhalt die Klagbarkeit der nuda pacta an. Vgl. z. B. Würtemberg. Landrecht II, 23 (Reyscher W. Pr. §. 407), Frankfurter Reform II, Tit. 1, §. 1, und den Entwurf eines sächsischen Gesetzbuchs, der sich nur an das bisherige Recht anschließt (Haubold, sächs. Privatr. §. 275), wenn er (§. 1055) sagt: „Wenn Jemand dem andern vertretbare Sachen zu dem Ende zu übergeben oder zu überlassen verspricht — — so entsteht ein Darlehensvertrag."

Es kann daher kein Widerspruch darin liegen, wenn wir den Leibrentenvertrag zu dem Darlehn stellen, und trotzdem einen Consensualcontract nennen.

## §. 5.

## Das Rentencapital.

1. Die Einlage des Leibrentenbezügers wird regelmäßig eine Geldsumme sein. Sie kann inzwischen auch in einer andern und zwar zunächst in einer zwischen den Parteien abgeschätzten Sache bestehen.

Ist Letztres der Fall, so ist das Geschäft aus einem Kauf und einem gewagten Darlehen zusammengesetzt, der Art, daß der Kaufpreis als Darlehen behalten wird, und nur die Waarenforderung einerseits, anderseits die Leibrentenforderung, also die Obligation auf Rückzahlung und Verzinsung des Capitals stehen bleibt.

2. Ist die Sache nicht abgeschätzt, so ist freilich, wenn man auf die Berechnungen der Parteien sieht, auch ein zusammengesetztes Geschäft vorhanden. Denn die Rente wird

nicht bloß als Werth der Sache, sondern auch — indem man eine wahrscheinliche Lebensdauer zu Grunde legt — nach dem Maaßstab eines zurückzuzahlenden und zu verzinsenden Capitals bestimmt. Allein dieß tritt nicht äußerlich hervor, so daß der Leibrentenvertrag in diesem Fall schlechthin als ein Kauf anzusehen ist, bei welchem der Umfang des Kaufpreises durch ein künftiges Ereigniß bestimmt wird; demnach als Kauf in umgekehrtem Sinn, als in welchem man sonst das Geschäft für eine emtio venditio erklärt, indem man dabei den Rentennehmer als Käufer betrachtet*).

---

*) Dem scheint das Erforderniß eines pretium certum entgegenzustehen. Inzwischen steht zunächst fest, daß dieses Erforderniß nicht dahin zu verstehen ist, als ob der Preis beim Contractsschluß in Zahlen gewußt sein müßte. L. 37 D. de contrah. emt. (XVIII, 1). L. 7, §. 1 eod.: „Hujus modi emtio „ „quanti tu eum emisti, quantum pretis in arca habeo“ “ valet.“ Man könnte nur einwenden, daß in diesen Stellen der Preis zwar noch nicht gewußt, aber doch die Möglichkeit seiner Bestimmung schon jetzt gegeben sei, während sie in unserm Fall von einem künftigen Ereigniß abhänge. Allein wenn einmal der Bestimmtheit die bloße Bestimmbarkeit substituirt wird, läßt sich für diese Einschränkung nicht wohl eine ratio mehr denken, und der Einwand findet noch seine besondere Wiederlegung damit, daß der Preis von der Schätzung eines Dritten abhängig gemacht werden kann (§. 1. J. de emt. III, 24. L. u. C. de contr. emt.). In L. 7, §. 2. D. de contr. emt. heißt es: „Si quis ita emerit „ „est mihi fundus emtus centum et quanto pluris eum vendidero“ “ valet venditio et statim impletur. Habet enim certum pretium centum, augebitur autem pretium, si pluris emtor fundum vendiderit.“ Danach wird allerdings Gewicht darauf gelegt, daß wenigstens ein Theil des Preises in der Art pretium certum ist, daß es keines künftigen Ereignisses bedarf, ihn zu bestimmen. Indessen wird hier durch den letzteren Theil der Stelle zunächst das „statim impletur“ motivirt, das „valet venditio“ nur insofern, als für

Nach preußischem Landrecht, wie auch nach dem Züricher Gesetzbuch (§. 1692), ist in dem Falle, wo eine unabgeschätzte Sache als Einlage gegeben wurde, ein Leibrentenvertrag nicht anzunehmen.

A. a. O. §. 608: „Doch müssen alsdann (wenn eine Sache gegeben wird) die Contrahenten über einen nach Geld bestimmten Werth, wofür die Sache angeschlagen sein solle, sich vereinigen, und dieser Werth tritt bei allen in der Folge vorkommenden Verhandlungen an die Stelle der gegebenen Sache."

Diese Bestimmung ist befremdlich. Denn wenn auch in jenem Fall ein Kauf, außerdem ein Darlehen vorliegt, so stehen doch die besonderen Vorschriften, durch welche im preußischen Landrecht der Leibrentenvertrag ausgezeichnet wird, in keinem Zusammenhang mit der Natur eines Darlehens, sondern gründen sich vornehmlich auf das Wagniß einer durch die Lebensdauer bestimmten Leistung. Sie hat auch keinen tiefer liegenden Grund, sondern fließt aus einer Zweckmäßigkeitsrücksicht, indem man, wie Suarez bemerkte, bei dem Eintritt einer der Fälle; in welchen der Vertrag wiederrufen werden könne, sonst in inextricable Weiterungen gerathe (vgl. Koch zu §. 607, Bornemann a. a. O. S. 134).

Der Code (art. 1968) verlangt nur eine der Schätzung fähige Sache. In dem österreichischen Gesetzbuch heißt es

---

den Ueberschuß die Existenz der Forderung freilich noch nicht gewiß, aber ebensowenig ihre Nichtexistenz entschieden ist. Das pretium certum bedeutet in der That weiter nichts, als die Bestimmtheit, resp. Bestimmbarkeit des Gegenstandes bei jeder andern Obligation. — Wenn wir im Uebrigen davon ausgehen, daß die Leibrente regelmäßig für eine gewisse Periode im Voraus zu zahlen ist — ohne Rücksicht, ob der Rentennehmer das Ende derselben erlebt — so haben wir ziemlich genau den Fall der eben angeführten Stelle.

(§. 1284): „Wird Jemanden für Geld oder gegen eine für Geld geschätzte Sache auf die Lebensdauer einer gewissen Person eine bestimmte jährliche Entrichtung versprochen, so ist es ein Leibrentenvertrag.“ Man sehe inzwischen in der commentirten Ausgabe desselben (A. b. Gesetzb. f. Oesterr. Ausgelegt von einem praktischen Juristen) die Bemerkung zu §. 1284: „Eine für Geld geschätzte Sache — dieß will hier nur sagen „eine Sache, welche in Geld geschätzt werden kann, welche Geldeswerth hat.““ Auch Zeiller, Commentar, II, S. 689.

Im Uebrigen erscheint es weder im Code, noch in dem österreichischen Gesetzbuch durch irgendwelche besondere Bestimmungen motivirt, daß auch nur eine der Schätzung — also eines Marktpreises — fähige Sache verlangt wird. Der Entwurf eines sächsischen Gesetzbuchs, der außerdem die Fassung des österreichischen Gesetzbuchs wiedergiebt (§. 1380), sieht auch von diesem Erforderniß ab.

## §. 6.

## Die Leibrente.

1. Es ist selbstverständlich, daß die Leibrente das Zinsmaximum übersteigen darf, und es liegt darin keineswegs eine Ausnahme von den Regeln des verzinslichen Darlehens. Denn in der Leibrente ist ja auch das zurückzuzahlende Capital enthalten.

Es kann sich nur darum handeln, ob die Zinswucherbestimmungen in Ansehung dessen, was die Leibrente an wirklichen Zinsen enthält, Anwendung finden können; andrerseits — zunächst für den Fall, daß anstatt der Geldsumme eine Sache gegeben ist — um die Rescission wegen laesio enormis.

Die Statthaftigkeit der letzteren leidet dann keinen Zweifel, wenn die Sache zwischen den Parteien abgeschätzt wurde;

soweit es sich nämlich um die Proportion des Werthes der Sache und der Aestimation handelt. Das dem gewagten Darlehen hinzutretende Geschäft ist ein gewöhnlicher, nicht ein gewagter Kauf. Besteht dagegen die Einlage in einer unabgeschätzten Sache, so treten der Rescission dieselben Hindernisse entgegen, wie bei einer emtio spei, oder einem Vergleich (S. Vangerow, Lehrb. III, §. 611). Sie ist unanwendbar, weil es dabei auf das Verhältniß ankommt, welches zur Zeit des Contractes zwischen den Leistungen bestand (l. 8 C. de resc. vend.: „— nisi minus dimidia justi pretii, quod fuerat tempore venditionis, datum est —"), die Leibrente aber zur Zeit des Contractschlusses keinen Marktpreis hatte. Das Hinderniß besteht aber nicht sowohl in der Unmöglichkeit, ihre Voraussetzungen nachzuweisen, als in dem Mangel der Voraussetzungen selbst. Die Vorschrift über laesio enormis enthält eine Ausnahme von dem Grundsatz: „Naturaliter licet contrahentibus se circumvenire" (l. 16. §. 4 de minor.); sie beschränkt die Circumvention, setzt aber auch eine Circumvention voraus. M. a. W. der Zeitpunkt, nach welchem die geforderte Proportion der Leistungen sich bestimmen soll, ist nicht willkürlich festgesetzt, etwa weil überhaupt irgend ein bestimmter Zeitpunkt gewählt werden mußte; sondern das Mißverhälniß der Leistungen soll eine Anfechtung des Vertrags nur begründen als Abweichung von einem richtigeren Verhältniß, das von den Parteien berechnet werden konnte.

Ebenso müssen auch die Zinswuchergesetze cessiren. Freilich läßt sich — die Leibrente wie eine gewöhnliche Zeitrente berechnet — genau sagen, von wo an ihre Auszahlung aufhören müßte, damit der gesetzliche Zinsfuß nicht überschritten würde, und nach dem Tod des Leibrentners, was sie an Zinsen enthalten hat. Auch ist in den Zinswucherbestimmungen nicht ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Contractschlusses hingewiesen — eine Disposition, die für das gewöhnliche zinsbare Darlehen keinen Zweck hätte. Allein der Ausgang des Ge-

schäfts kann hier für sich allein ebensowenig maßgebend sein, wie für die Rescission wegen laesio enormis. Es liegt hier die gleiche ratio vor, daß auch eine Circumvention, ein Wucher, stattgefunden haben muß (vgl. Wirth, Zinswuchergesetze, XII), und dieser ist aus dem gleichen Grunde ausgeschlossen.

2. Dieß gilt inzwischen nicht ohne Einschränkung. Allerdings ist der Werth der Leibrentenforderung zur Zeit des Contractes unbestimmt. Allein die Unbestimmtheit ist doch kein Mangel an aller Gränze.

Wenn man bei andern Geschäften das Vorhandensein eines objectiven Werths der Forderung schlechthin bejaht, hier schlechthin verneint, so schreibt sich dieß daher, daß man dem Erfolg der Obligation ohne nähere Beziehung die Sache substituirt, auf welche sie gerichtet ist, und die dort allerdings vorliegt, hier noch nicht gegeben ist. Allein es kommt auf den Erfolg, zunächst auf die wirkliche Leistung an; und es ist gleichgültig, ob diese durch den Untergang oder die Verschlechterung der Sache ganz oder in gewissem Maße vereitelt werden kann, oder ob man anderseits zu fürchten hat, daß die Nichtentstehung der Sache, oder, wie in unserem Fall, daß der zu frühe Eintritt eines dies incertus die Leistung verhindern oder verringern werde. Auch dort ist, wie schon angedeutet wurde, ein Marktpreis der Leistung nur insofern vorhanden, als im Verkehr von gewissen Zufälligkeiten, durch welche sie bedroht ist, abstrahirt wird, und eben zu diesen Zufälligkeiten gehört auch ein Theil der Umstände, von welchen die Lebensdauer, und damit der Umfang der Leibrentenforderung abhängt. Der Unterschied besteht allerdings, daß trotz der Abrechnung solcher Zufälligkeiten noch keine völlige Bestimmtheit der Leistung vorhanden ist. Allein es läßt sich dann wenigstens ein Maximum und Minimum der Lebensdauer, und also der Leibrente ansetzen, das die Bestimmtheit eines Marktpreises hat.

Für die Anwendung der Zinswuchergesetze wird dieß freilich nicht genügen. Denn der Werth der Leistung, welche durch das Zinsmaximum limitirt wird, hat nicht die bloße Bestimmtheit eines Marktpreises. Wohl aber darf, wenn nicht eine ausdrückliche Vorschrift entgegensteht, die Rescission wegen laesio enormis in dieser Beschränkung zugelassen werden; und je nach der verschiedenen Ausdehnung, die sie überhaupt durch Gewohnheit und die Gesetzbücher erhalten hat, wird sie auch in dem Fall, wo der Leibrentenvertrag ein Darlehen, oder nur dann, wenn er ein Kauf ist, statthaben können.

Im Uebrigen leuchtet ein, daß eine Rescission nur geringe Bedeutung hat, die nicht bloß eine enorme Verletzung voraussetzt, sondern auch, daß diese wieder nach einem Minimum und resp. Maximum des Werthes berechnet ist. Vorschriften, welche hier mit größerem Erfolg eine Verletzung limitirten, fehlen in den Gesetzbüchern. Ein Theil von ihnen stellt vielmehr das Maß der Leibrente ausdrücklich ganz dem Belieben der Parteien anheim.

Code civ. art. 1976: „La rente viagère peut être constituée au taux, qu' il plaît aux parties contractantes de fixer.

Pr. Landr. §. 610: „Die Bestimmung des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals hängt lediglich von dem Ermessen der Parteien ab."

Zürich. Gesetzb. §. 1696: „Die Bestimmung der Größe der Leibrente hängt ab von dem freien Vertrag der Contrahenten, ohne Rücksicht auf die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes."

3. Es findet sich mehrfach die Behauptung, daß die Leibrente nothwendig die üblichen Zinsen übersteigen müsse. (Eichhorn, Einleit. §. 118, Hillebrand, d. Pr. §. 107, Gerber, d. Pr. §. 192). Da sie neben den Zinsen auch das successiv zurückzuzahlende Capital enthält, so ist jedenfalls ge-

wiß, daß andernfalls ein Irrthum oder eine Liberalität vorliegt. Es fragt sich jedoch, was dieß für Consequenzen hat.

a. Der Irrthum, welcher den zu niedrigen Ansatz der Leibrente verursacht haben kann, ist an und für sich kein error, der einen Grund für die Ungültigkeit des Geschäfts abgiebt (Vgl. Vangerow, §. 604, 3); seine Folgen werden nur insoweit berücksichtigt, als sie unter den Gesichtspunkt der laesio enormis fallen. In dieser Hinsicht gilt das schon Gesagte; nur mit der Modification, daß hier wohl eine laesio evident ist, aber nicht ohne Weiteres eine enormis. Daß die Leibrente als wahres Aequivalent mehr, als die Zinsen betragen muß, ist sicher; allein die Differenz kann eine sehr kleine sein, und es ist nur in der angegebenen Beschränkung möglich, sie festzustellen.

b. Ist der Grund des niedrigen Ansatzes eine Liberalität, so liegt ein negotium mixtum vor (Vgl. Savigny IV, 154), und zwar näher ein eigentlich zusammengesetztes Geschäft — auf dessen Separation wir später zurückkommen werden — nicht eine donatio sub modo. Wenn bei dieser letzteren auch in den meisten Fällen als Schenkung nur das in Betracht kommt, was nach Abzug des Modus von der Leistung des Schenkers übrig bleibt, so unterscheidet sie sich doch von dem zusammengesetzten Geschäft dadurch, daß vor Erfüllung des Modus eine Revocation des Ganzen möglich ist. Aus diesem Grund sind diese Geschäfte auseinander zu halten, und es kann der Leibrentenvertrag nur dann als donatio sub modo behandelt werden, wenn der Verpflichtung des Rentengebers erweislich jener einer Bedingung ähnliche Charakter ertheilt wurde *).

Eine Schenkung ist jedoch nicht zu vermuthen. Hat man sich über ein Capital, und eine bestimmte Leibrente geeinigt,

*) Ueber die eigenthümliche Behandlung der negotia mixta dieser Art im preuß. Landr. s. Bornemann a. a. O. III, S. 211, Koch zu Th. I, Tit. 11, §. 1053.

so liegen zunächst Verabredungen vor, aus denen sich als materielle causa auf Seiten des Rentennehmers die Leibrentenforderung ergiebt, und diese genügt für die ganze Verbindlichkeit. Das Geschäft wird daher so lange als Leibrentenvertrag aufrecht zu erhalten sein, als nicht die Voraussetzungen eine Schenkung, also der animus donandi und eine Acceptation in diesem Sinn erwiesen werden.

Ist wohl der animus donandi erweislich, nicht aber die Annahme im Sinn einer Schenkung, so muß, weil es an dem erforderlichen Consens fehlt, das ganze Geschäft ungültig sein. Jedoch nicht unbedingt*). Eine Uebereinstimmung über

---

*) Es ist hier der in Bezug auf den Eigenthumsübergang viel besprochenen L. 18 de reb. cred. zu gedenken, welche näher hieher zu gehören und für die unbedingte Ungültigkeit drs Geschäfts zu sprechen scheint.

Der darin erörterte Fall ist indeß ein wesentlich anderer. Bei dem Dissens, von welchem dort die Rede ist, handelt es sich in der That darum, ob eine gewisse Geldsumme behalten, oder zurückgegeben werden soll. In unserm Fall dagegen rechnet der Rentenverkäufer einen gewissen Betrag in das beiderseits beabsichtigte gewagte Darlehn hinein, und es fragt sich nur, ob die Auszahlung der Leibrente als eine Verzinsung und Rückerstattung auch dieses Betrags angesehen werden soll. Während dort der Consens über den Effect des Geschäfts mangelt, liegt hier — vorausgesetzt, daß keine Revocation begründet sein wird — nur eine verschiedne Auffassung desselben Effectes vor.

Uebrigens möchte auch in dem Fall, welchen die citirte L. 18 behandelt, nicht zu behaupten sein, daß gar nichts zu Stande gekommen sei. Wenn es die Absicht des einen Theils war, daß der Andere das Geld ganz und gar behalten sollte, so ist — abgesehen von den Revocationsfällen — das, was dieser angenommen hat, als etwas Geringeres in dem Angebotenen enthalten, und während der Zeit, für welche er die Anleihe machen wollte, hat er das Geld nicht sine causa. Denn auch bei dem unverzinslichen Darlehen hat die Berechtigung des Anleihers, das Geld

die causa obligationis ist nur nothwendig, insofern die Uebereinstimmung über einen beabsichtigten oder vorausgesetzten Effect sie involvirt. Ob nun der durch die Leibrente als Aequivalent nicht gedeckte Theil des Capitals geschenkt ist, oder mit zu der Leistung gehört, welche die Leibrentenforderung zur materiellen causa hat, der Effect ist der nämliche, so lange noch nicht die Voraussetzungen der Revocation oder Ungültigkeit des als Schenkung gemeinten Bestandtheils vorliegen. Der Fall steht daher demjenigen, wo auf beiden Seiten eine theilweise Schenkung angenommen

---

eine Zeit lang zu behalten, ohne Zinsen dafür zu zahlen, nicht die Verbindlichkeit zur Rückerstattung, welche hier nicht entstanden ist, sondern eine Liberalität zur materiellen causa. Man wird deshalb wohl die condictio für diese Zeit ausschließen, und damit außer dem Uebergang des Eigenthums eine gewisse rechtliche Wirkung annehmen müssen, die nur deshalb nicht unter dem Gesichtspunkt eines Darlehns zu betrachten ist, weil keine vertragsmäßige Verbindlichkeit, dieselbe Quantität zurück zu erstatten, besteht. Die praktische Folge dieses Unterschiedes aber ist, daß die Rückforderung, welche nachmals wegen grundloser Bereicherung stattfindet, durch die Consumtion des Geldes ausgeschlossen wird.

In der angeführten Stelle kann freilich ein Beleg hierfür nur dann gefunden werden, wenn man davon ausgeht, Ulpian wolle darin gar nicht über den Uebergang des Eigenthums, sondern nur über die Existenz eines Darlehens entscheiden — eine Ansicht, für die der Platz spricht, den die Compilatoren dem Fragment angewiesen haben, und welche insbesondere durch die Conjectur „nec mutuam esse — magis, quam nummos accipientis non fieri —“ möglich wird. Dann liegt aber in den Worten „Quare, si eos consumserit, licet condictione teneatur, tamen doli exceptione uti poterit“ ein Hinweis auf das Gesagte. — Anderseits wird durch eben diese Worte, da sie sich als eine Folgerung nur an die Entscheidung über das Darlehen anschließen, die Ansicht unterstützt, daß die Stelle nicht von dem Uebergang des Eigenthums handele.

wurde, insoweit gleich, als das Geschäft bis zum Eintritt dieser Voraussetzungen gültig ist, er unterscheidet sich aber dadurch von ihm, daß mit ihrem Eintritt dort nur eine Ungültigkeit oder Revocation des als Schenkung gemeinten Bestandtheils, hier eine Ungültigkeit des ganzen Geschäfts gegeben ist.

Daß nicht ohne Weiteres eine Schenkung anzunehmen ist, liegt auch mit in den oben angeführten Gesetzesstellen, die das Maß der Leibrente ausdrücklich jeder Beschränkung entziehen; und für das preußische Landrecht ist die Frage in Folge darüber entstandener Zweifel noch besonders entschieden durch die K. O. vom 10. Juni 1852: „Ueber die Anwendung des §. 610, Tit. 11, Th. 1 des Allgem. Landr. bedarf es, wie ich Ihnen auf den gemeinschaftlichen Bericht vom 22. v. M. eröffne, keiner Deklaration, da es mit unzweifelhaften Worten ausgedrückt ist, daß bei Leibrentenverträgen die Bestimmung der Höhe der Leibrenten von dem Uebereinkommen der Parteien abhängt, woraus von selbst folgt, daß die Rente auch unter dem Betrage der landüblichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises verabredet werden kann, ohne daß die Natur eines Leibrentenvertrags dadurch geändert wird."

4. Die Rente wird in der Regel auf die Lebenszeit des Empfängers versprochen sein, sei dieß nun der Contrahent selbst, oder ein Dritter, zu dessen Gunsten der Vertrag geschlossen wurde; sie kann jedoch auch von dem Leben einer andern Person, insbesondere des Rentenzahlers abhängen. Hierdurch wird der Charakter eines eigentlichen Leibrentenvertrags beeinträchtigt, und das Geschäft nähert sich einem Spiel. Denn während dort die Wahl des die Leibrente bestimmenden Zeitraums durch das Interesse des Empfängers, bis zu seinem Tod versorgt zu sein, besonders motivirt ist, wird hier das Motiv gerade in der Unbestimmtheit des Zeitraums, also in dem Wagniß liegen. Inzwischen wird in den Gesetzbüchern dieser Fall von dem eigentlichen Leibrentenvertrag nicht unter-

schieden. (Pr. Landr. §. 614, Oesterr. Gesetzb. §. 1284, Zürich. Gesetzb. §. 1694, Code civ. art. 1971).

5. Ein Theil der Gesetzbücher enthält noch besondere Vorschriften über den ersten Zahlungstermin, die Zahlungsperioden, und den vom Tod des Leibrentners bis zu Ende einer solchen auflaufenden Betrag.

Am günstigsten stellt den Rentengläubiger das preußische Landrecht, indem es, falls nichts Anderes verabredet ist, die Vorausbezahlung auf ein ganzes Jahr anordnet, und dem Leibrentner, resp. seinen Erben, einen Anspruch auf die ganze einmal fällig gewordene Rente dieser Periode giebt (A. a. O. §. 649, 650, Tit. 16, §. 61, 62). Das österreichische Gesetzbuch (§. 1285) hat die gleichen Bestimmungen, doch mit Herabsetzung der Zahlungsperiode auf ein Vierteljahr. Der Code präsumirt weder die Vorausbezahlung, noch eine bestimmte Zahlungsperiode, giebt aber für den Fall, daß die Vorausbezahlung verabredet wurde, ein erworbenes Recht auf die einmal fällig gewordene Leistung. Außerhalb dieser Gesetzbücher sind gar keine derartigen Präsumtionen gegeben.

## §. 7.

## Aufhebung des Vertrags.

1. Als ein besonderer Grund für die Aufhebung des Leibrentenvertrags wird von manchen Rechtslehrern die Säumniß des Rentenschuldner angeführt.

Ganz unrecht beruft man sich hierfür (Lyncker, De red. annuis, discept. IV, Nr. 32; Struve, Exercitat. 27, §. 1) auf den RDA. von 1600, §. 35: „Ferners ist biß anhero im heil. Reich nicht austrücklich versehen gewesen, da der Schuldner sich selbsten obligirt, und verbunden, da er in zalung der järlichen Gülten sich säumig erzeigen würde, als-

dann dem Gläubiger alsobaldt die Kauf oder Hauptsumme neben den Gülten wieder zu geben; ob solcher Contract im heil. Reich zugelassen. — Derenthalben — — setzen, ordnen und wöllen, daß solcher Contract den im heil. Reich üblichen und zugelassenen Gebräuchen nicht ungemeß, und daß das precium auff den Fall von dem verkauffer — — wieder erfordert werden möge."

Abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung über das Ewiggeld weder auf das gewöhnliche Darlehn, noch auf den Leibrentenvertrag angewendet werden könnte, ist in dem Gesetz nur von einem besonders ausbedungenen Kündigungsrecht die Rede, und es hat seinen Anlaß darin, daß die Rechtsgelehrten jener Zeit, indem ein gesetzliches Kündigungsrecht des Rentenkäufers gar nicht in Frage kam, vielmehr selbst das vertragsmäßige als ungültig behandelten (Vgl. Gengler, Lehrb. Anm. zu §. 78).

Eine andere Begründung der Rückforderung (Weber, III, 3), welche sich auf die römischen Regeln über die Innominalcontracte stützt, fällt schon damit, daß wir den Leibrentenvertrag zu dem Darlehn gestellt haben, und würde auch zurückzuweisen sein, wenn er zu den Innominalcontracten gehörte, da mit ihrer Verwandelung in Consensualverträge das Rückforderungsrecht aufgehört hat (Wächter, doctr. de condict. c. d. c. n. s. in contr. innom., Vangerow, Lehrb. §. 599).

Dagegen erkennt allerdings das preußische Landrecht diesen Aufhebungsgrund an, indem es die Zeit, welche hindurch der Schuldner in Rückstand geblieben sein muß, auf 3 Jahre setzt (§. 647, 648). Eine Anwendung der römischen Regeln über die Innominatcontracte ist in dieser Bestimmung wohl nicht zu sehen; ihr Grund ist wohl der, daß der Leibrentner häufig sein Auskommen gänzlich von diesem einen Geschäft abhängig macht, und gegen die Unzuverläßigkeit des Schuldners geschützt werden soll.

Aus der gleichen Rückſicht beſtimmt dann auch der Code, der übrigens der Mora des Schuldners ausdrücklich dieſe Wirkung abſpricht (Art. 1978), die Aufhebung des Vertrags, wenn dem Rentengläubiger die für ſeine Erfüllung ausbedungene Sicherheit nicht verſchafft wird.

Art. 1977: „Celui au profit duquel la rente viagère a été courtituée moyennant un prix, peut demander la résiliation du contrat, si le constituant ne lui donne pas les sûretés stipulées pour son exécution.

2. Eine nähere Beſprechung verdient die Aufhebung des Vertrags in dem Fall, daß die Perſon, auf deren Leben die Rente beſtellt iſt, es durch Schuld des Rentenzahlers verloren hat.

Das preußiſche Landrecht hat hier ausdrückliche Beſtimmungen.

§. 621. Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers oder des Dritten vorſätzlich veranlaßt, ſo muß der für die Leibrente gegebene Werth zurückgegeben werden.

§. 626. Iſt die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers beſtimmt, und dieſer verliert es durch Selbſtmord, oder verwirkte Todesſtrafe, ſo kann der Käufer den Vertrag wieder aufheben und ſein Capital zurückfordern.

Inzwiſchen folgt eine Rückforderung hier ſchon aus allgemeineren Grundſätzen. Allerdings nicht, wie Eichhorn (Einleit. §. 118) und Gerber (Privatr. §. 192) annehmen, aus der L. 11 C. de cond. ob c. d. (IV, 6): „Advocationis causa datam pecuniam, si per eos, qui acceperant, quominus susceptam fidem impleant, stetisse probetur, restituendam esse convenit.“ Hier iſt die Leiſtung unmöglich geworden; an ihre Stelle könnte das Intereſſe treten. Wenn ſtatt der Klage auf dieſes eine Rückforderung gegeben wird, ſo läßt ſich dieß, falls man in dem Vertrag mit dem Advocaten einen Innominatcontract ſieht, aus der Natur eines ſolchen, andernfalls aus

der Wiederruflichkeit eines Mandats erklären. Daß, wie es scheint, gar keine Wahl zwischen der Rückforderung und der Klage auf das Interesse gegeben wird, kann wohl nur als eine Singularität des Advocatenvertrags angesehen werden, wie wir einer solchen auch in dem Fall begegnen, daß die Leistung des Advocaten durch Zufall unmöglich wurde (Vgl. Vangerow, §. 591, VII, Puchta, Pand. §. 303).

Die Stelle paßt in keiner Weise hieher. Denn einerseits haben wir es mit keinem Innominatcontract zu thun, und ist jene Eigenthümlichkeit der Innominatcontracte ohnehin weggefallen; anderseits liegt hier in unserm Fall gar keine Unmöglichkeit der Leistung in diesem Sinne vor. Die Verbindlichkeit des Leibrentenschuldners geht ja auf ein genus, und kann gar nicht in der Art, wie die Dienstleistung des Advocaten unmöglich werden.

Der Fall ist vielmehr folgendermaßen zu analysiren.

Die nach der Lebenszeit einer Person sich richtende, und daher ihrem Umfang nach noch nicht bestimmte Leistung des Rentenschuldners ist zusammengesetzt aus einer Reihe von bestimmten Leistungen, deren ungewisse Zahl die Unbestimmtheit der ganzen Leistung bewirkt. Der zufällige Tod des Rentennehmers hat hiernach, wie der dies incertus, überhaupt eine doppelte Bedeutung; einmal bedingt das Leben des Rentners die bestimmten einzelnen Leistungen, und er entscheidet also insoweit über die Existenz der Verbindlichkeit; zugleich aber bestimmt er den Umfang der ganzen Leistung.

Halten wir dieß fest, so kommt zunächst die Regel in Betracht, daß eine Bedingung, deren Erfüllung der Schuldner selbst gehindert hat, für erfüllt angesehen wird (L. 161 D. de R. J., Preuß. Landr. Th. I. Tit. 4, §. 104—107, Code civ. art. 1178, Zürich. Gesetzb. §. 976). Der vom Schuldner verursachte Tod des Rentennehmers ist daher in dieser Hinsicht als nicht erfolgt zu erachten, und die Verbindlichkeit würde an und für sich fortbestehen. Allein der zufällige

Tod des Rentengläubigers sollte zugleich den Umfang der ganzen Verbindlichkeit bestimmen. Die Leistung ist daher nunmehr eine unbestimmbare geworden, und es muß deshalb das ganze Geschäft aufgehoben werden, aus einem Grund, der, von Anfang an vorliegend, es gar nicht hätte zu Stande kommen lassen. — Es folgt also aus den Grundsätzen über die Bedingung, daß der Rentenschuldner nicht einseitig befreit wird, aus der Nothwendigkeit eines bestimmten Gegenstandes, daß die Obligation überhaupt aufgehoben wird.

3. Die Leistung des Rentenschuldners ist inzwischen nicht schlechthin unbestimmbar. Wie schon bemerkt wurde, ist eine Schätzung insoweit möglich, als ein Minimum derselben angesetzt werden kann — eine Möglichkeit, die auch für die emtio spei in den Quellen anerkannt ist.

L. 12 D. de act. emt. (XVIII, 1): „Si jactum retis emero, et jactare retem piscator noluit, incertum ejus rei aestimandum est.

Die Bestimmung derselben kann daher durch einen Verzicht des Gläubigers ergänzt werden, und man wird ihm deshalb die Wahl einräumen müssen, ob er das Geschäft aufheben, oder es aufrecht erhalten, und sich mit dem Betrag einer solchen Schätzung begnügen will.

4. Wir haben allgemein von dem durch den Rentengeber verschuldeten Tod gesprochen. Es fragt sich, ob eine bloße culpa genügt.

Es ist dabei von dem angeführten Satz über bedingte Geschäfte auszugehen, und zunächst zu berücksichtigen, daß die Vorsätzlichkeit der Handlung überhaupt noch nicht zusammenfällt mit dem auf Beendigung des Rechtsgeschäfts gerichteten Vorsatz. Nur der letztere kann aber hier in Betracht kommen, und es ist etwas ganz Zufälliges, wenn die Handlung, welche die Nichterfüllung der Bedingung bewirkt, in unserm Fall zugleich ein Verbrechen oder Vergehen ist. Das Verhältniß ist dabei dieses, daß die vorsätzliche Tödtung eine bloße Fahr-

läßigkeit hinsichtlich des dadurch aufgehobenen Rechtsgeschäfts enthalten kann, und daß die bloß fahrläßige Tödtung in der Regel keine zurechenbare Fahrläßigkeit in der letztern Beziehung in sich fassen wird.

Indessen wird hier nach römischen Recht und dem größeren Theil der Gesetzbücher überhaupt von einer Fahrläßigkeit nicht die Rede sein können. Die oben angeführte Regel hat nicht den Sinn, daß eine Pflicht des Contrahenten besteht, die Erfüllung der Bedingung nicht zu verhindern, resp. das Ereigniß, dessen Nichteintritt als casuelle Bedingung gesetzt ist, nicht herbeizuführen, sondern bedeutet nur, daß es durch den Schuldner selbst herbeigeführt, nicht mehr für das Ereigniß gelten kann, welches von den Contrahenten gemeint war (vgl. Savigny, Syst. III, §. 119).

L. 161 D. de B. Z.: „In jure civili receptum est, quotiens pe reum, cujus interest, cond. non impleri, fiat, quominus impleatur, perinde haberi, ac si impleta cond. fuisset.“ Code civ. art. 1178: „La condition est reputée accomplie, lorsque c'est le debiteur obligé sous cette condition qui en a empêché l'accomplissement.“

Eine derartige Pflicht des Schuldners vorausgesetzt, würde dieses Ereigniß, wenn es ohne seine Fahrläßigkeit nicht eingetreten wäre, allerdings kein casus sein; ist aber keine solche begründet, so hat es den Charakter der Zufälligkeit, so lange der Schuldner sich nicht die Vereitelung, resp. Beendigung des Rechtsgeschäfts zum Zweck gesetzt hatte, eine Ansicht, welche auch ihre ausdrückliche Bestätigung findet.

L. 85, §. 7 de V. O. „Quicunque sub conditione obligatur curaverit, ne conditio exsistat, nihilominus obligatur.“ L. 38 de statuliberis (XL, 7). „Non omne ab heredis persona interveniens impedimentum statulibero pro expleta conditione cedit, sed id duntaxat, quod impediendae libertatis causa factum est.“

Zürich. Gesetzb. §. 976. „Die Bedingung wird für erfüllt

geachtet, wenn der, welchem die Nichterfüllung zum Vortheil gereicht, die Erfüllung arglistig (dolos) verhindert."

Anders nach preußischem Landrecht, welches eine eigentliche Verbindlichkeit des Schuldners, die Bedingung nicht zu verhindern oder herbeizuführen annimmt, so daß allerdings eine bloße Fahrläßigkeit des Schuldners in Frage kommen kann. Th. I, T. 8, §. 104. „Hängt die Bedingung von einem bloßen Zufall ab, so dürfen weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, ein Jeder bei Verlust seines Rechts etwas vornehmen, wodurch das Eintreten des Zufalls hervorgebracht oder verhindert wird."

Im Uebrigen kann eine bloße Fahrläßigkeit schon unter die §§. 622 und 626 dieses Gesetzbuches fallen. Denn es ist hier schlechthin von der vorsätzlichen Tödtung des Rentengläubigers, dem Selbstmord und der verwirkten Todesstrafe des Rentenschuldners die Rede; nicht aber von einem Vorsatz, der auf die Beendigung des Leibrentengeschäfts gerichtet wäre. Indem von einer Zurechenbarkeit der Handlung in dieser letztern Hinsicht ganz abgesehen wird — wie denn auch eine solche im Fall der Todesstrafe nicht denkbar ist — geht das preußische Landrecht überhaupt über eine bloße Anwendung der Regeln von der Bedingung hinaus, und statuirt einen eigenthümlichen Aufhebungsgrund.

5. Das eben genannte Gesetzbuch hat rücksichtlich des Umfangs der Rückforderung verschiedene Distinctionen.

Hat der Rentenschuldner den Tod des Rentners vorsätzlich veranlaßt, so ist in §. 622 bestimmt: „Der Verkäufer (Rentenschuldner) kann die bis dahin gezahlten Leibrenten auch insoweit, als dieselben den gesetzlichen Zinsfuß übersteigen, nicht abziehen." Ihn trifft darnach eine Buße: der Fall wird behandelt, als wenn der Vertrag mittelst desselben Capitals erst jetzt ungültig eingegangen wäre.

Diesem Fall wird — abgesehen von einer eventuellen Confiscation (§. 624) — derjenige gleichgestellt (§. 632), in welchem

eine Resolutivbedingung durch Schuld des Käufers eingetreten ist, und es bedarf einer Erläuterung, was unter dieser Resolutivbedingung zu verstehen sei. Die Disposition muß nämlich insofern befremden, als bei einer eigentlichen Resolutivbedingung der Aufrechterhaltung des Geschäfts, welche die allgemeinen und auch im preußischen Landrecht anerkannten Grundsätze hier fordern, gar kein Hinderniß entgegensteht; und es ist auch in der That hier nicht eine eigentliche Resolutivbedingung anzunehmen, sondern ein dies incertus, der gleich dem Tod des Rentengläubigers und neben diesem noch für das Geschäft gesetzt ist. Ein solcher enthält, wie schon oben bemerkt wurde, eine Bedingung für die einzelnen Leistungen, aus denen sich der Gegenstand der ganzen Obligation zusammensetzt, bestimmt aber damit zugleich den Umfang dieser. Zufällig eingetreten, beendigt er dieselbe; willkürlich herbeigeführt muß er sie wegen der damit eintretenden Unbestimmtheit resolviren; er hat also dann die Wirkung einer Resolutivbedingung, und ist deshalb im preußischen Landrecht auch als solche aufgefaßt.

Für die reine Bedingung, d. h. eine Bedingung, welche nicht zugleich den Umfang der Leistung bestimmt, muß der Grundsatz des angeführten §. 104, Th. 1, Tit. 4, zur Anwendung kommen, wonach das Verhältniß als fortbestehend behandelt wird. Soll auch auf sie der §. 632 (resp. 622) unsres Titels bezogen werden, so kann dieß nur in der Art geschehen, daß man dem Gläubiger ein Wahlrecht einräumt, das Geschäft aufrecht zu erhalten, oder diese zu seinem Gunsten modificirte Aufhebung desselben zu bewirken. Denn ohne Zweifel war es die Tendenz dieser Bestimmung, etwas dem Rentengläubiger Vortheilhaftes festzusetzen, nicht, die schon bestehenden, allgemeineren Grundsätze zu seinem Ungunsten zu beseitigen (vgl. Koch, Anm. zu §. 631). Und eben dasselbe gilt auch von der durch den Rentengläubiger willkürlich herbeigeführten Resolutivbedingung, deren in §. 633 gedacht wird. —

Wenn die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt ist, und dieser es durch Selbstmord oder verwirkte Todesstrafe verliert, so können seine Erben allerdings den die Zinsen übersteigenden Betrag der gezahlten Leibrente aufrechnen (§. 627). Allein der Rentenkäufer braucht keinenfalls etwas herauszugeben, so daß sie also, wenn die Compensation eine überschüssige Rückforderung auf ihrer Seite läßt, ebenfalls eine Einbuße erleiden — eine Bestimmung, die wenigstens in Hinsicht des (§. 631) mit hieher gestellten Falles befremdlich ist, in welchem eine Resolutivbedingung ohne Zuthun des Käufers oder Verkäufers zur Wirklichkeit gelangt.

Tritt endlich eine auflösende Bedingung durch Schuld des Rentengläubigers ein, so muß er sich (§. 633) Alles, was er durch die Leibrente in jedem Jahr über den Betrag der landüblichen Zinsen erhalten hat, abrechnen lassen, und wenn sich ergiebt, daß er durch die Leibrente mehr als das Capital mit Zinsen erhalten hat, auch den Ueberschuß herausgeben, und vom Tag seines Entstehens an landüblich verzinsen (§. 634).

Diese Vorschrift (vgl. Bornemann S. 137) ist keine sehr überlegte. Daß der Rentenempfänger hier auch den Ueberschuß herausgeben soll, ist, wenn wir von der zuvor erwähnten Disposition ausgehen, als eine Buße desselben gemeint, und eine solche würde allerdings ebenso angemessen sein, als diejenige des Rentenschuldners in dem umgekehrten Fall. Freilich kann es nur für den Letzteren zur völligen Gewißheit werden, daß der Fortbestand des Geschäfts ihm nachtheilig sein werde, wenn nämlich die gezahlte Leibrente schon dem Capital und seinen bisherigen Zinsen gleich kommt; ein Verlust des Käufers wird erst mit seinem Tod zweifellos. Immerhin schließt dieß doch ein Interesse desselben, das Geschäft willkürlich aufzulösen, nicht aus, und erscheint es zweckmäßig, ihn für diesen Fall ebenfalls mit einem Nachtheil zu bedrohen. Allein dieser Nachtheil könnte nur darin bestehen, daß er von seiner Rückforderung etwas einbüßte. Die Buße, welche hier

festgesetzt ist, setzt ja gerade Umstände voraus, unter denen er vielmehr ein Interesse hat, das Geschäft aufrecht zu erhalten.

Der Fehler dieser Disposition geht zurück auf die Bestimmung des §. 631 über den Fall, in welchem eine Resolutivbedingung ohne Zuthun sowohl des Käufers, als des Verkäufers eintritt. Obgleich hier keinen von beiden Theilen eine Schuld trifft, sind sie doch nicht gleich behandelt. Die Einbuße, welche der Verkäufer erleidet, wenn er die Bedingung herbeiführt, ist nur theilweise aufgehoben, und ist in der Art beibehalten, daß der Rentenempfänger wenigstens den einmal in seinen Händen befindlichen Ueberschuß nicht herauszugeben braucht. Der Gesetzgeber will nun im Verhältniß zu diesem Fall die Lage des Käufers, der das Geschäft willkürlich auflöst, verschlechtern, und indem er den dort zugestandenen Vortheil aufhebt, entgeht es ihm ganz, daß er sich nur zusammendenken läßt mit einem Interesse des Verkäufers, das Geschäft zu resolviren, also die entgegengesetzte Voraussetzung hat. —

6. Was die andern Rechtsquellen anbelangt, so treten hier die gewöhnlichen Grundsätze über die Condiction einer Nichtschuld ein. Eine Buße, wie sie das preußische Landrecht festsetzt, läßt sich nicht begründen. Auch darf man nicht die Regeln, welche für den in mala fide befindlichen Empfänger gelten, auf den Rentenverkäufer anwenden. Denn es liegt wohl eine mala fides darin, daß er die Leistung durch einen willkürlichen Act unbestimmbar gemacht, und damit das Geschäft aufgelöst, nicht aber darin, daß er das Capital an sich gebracht hat.

Um so wichtiger ist es deshalb anzuerkennen, daß das Geschäft nicht nothwendig aufgelöst werden muß, sondern dem Gläubiger ein Wahlrecht zusteht zwischen der Resolvirung und der Aufrechterhaltung, wie sie nach dem oben Gesagten möglich ist.

## §. 8.

## Fortsetzung (Anfechtung des Vertrags durch die Pflichttheilsberechtigten und Gläubiger).

1. Die Leibrente kann so niedrig angesetzt sein, daß sie von vornherein nicht als das Aequivalent der Einlage zu gelten vermag; und es kann in diesem Fall eine Schenkung in dem Geschäft liegen. Wie oben bemerkt wurde, wird es jedoch für einen Wiederruf derselben nicht genügen, daß das Mißverhältniß der Leistungen nachgewiesen wird; es werden vielmehr die vollständigen Voraussetzungen der Schenkung zu erweisen sein *). Zunächst der animus donandi; aber auch eine Acceptation im Sinn einer Liberalität, ohne deren Hinzutreten der Erfolg freilich nur insofern ein anderer ist, als dann beim Eintritt eines der Revocationsfälle das ganze Geschäft ungültig wird.

In diesem Fall braucht die Schenkung nicht berechnet zu werden. Ebensowenig nach den einen Rechtsquellen dann, wenn die Annahme des in dem Capital enthaltenen Geschenkes mit einem Dolus gegen die Gläubiger verbunden war, weil dann mit der actio Pauliana das ganze Geschäft revocirt wird **). Wohl aber ist eine Sonderung der beiden Bestand-

---

*) Eine Präsumtion der Schenkung, gegründet auf das „offenbare Mißverhältniß" der Einlage und der Leibrente, findet nach dem Züricher Gesetzbuch (§. 1695) statt.

**) Nach preußischem Landrecht kommt eine Sonderung überhaupt nicht in Frage, weil es keine aus einem onerosen Vertrag und einer

theile nöthig, wenn die Gläubiger wegen Mangels eines Dolus, oder weil eine Anfechtung lästiger Verträge überhaupt nicht zugelassen wird (österr. Gsetzb. §. 953. Zeiller, Commentar, III, S. 178) das Geschäft nur als Schenkung angreifen können, und jedenfalls für die Revocation der Pflichttheilsberechtigten.

Um hier den Theil der Einlage, welcher nicht geschenkt ist, zu berechnen, könnte zunächst ein subjectiver Maßstab angelegt werden, d. h. man könnte fragen, was der Leibrentner selbst ohne hinzutretende Liberalität gegeben haben würde. Dieser Grundsatz scheint dann in der That auch in L. 31, §. 3 D. de don. int. vir. et ux (XXIV, 1) ausgesprochen zu sein: — „nec tandem spectandum esse, quanti mancipia sint, sed quantum ex pretio donationis causa sit remissum. Sine dubio licet a viro vel uxore minoris emere, si non sit animus donandi."

Inzwischen würde nicht blos der Nachweis dieses Betrags für den Revocanten äußerst schwierig sein, sondern oftmals wird der Schenker selbst nicht genau geschieden haben, wie viel er auf das zweiseitige Geschäft, und wie viel er auf die Schenkung gerechnet wissen wollte. Es leuchtet daher ein, daß die Bedingung eines solchen Nachweises die Separation und den Wiederruf illusorisch machen würde, und man darf die angeführte Stelle gewiß nur dahin auslegen, daß der Beschenkte die Rückgabe durch den Nachweis beschränken kann, der Schenker würde auch ohne hinzutretende Liberalität mehr

---

Schenkung zusammengesetzten Geschäfte kennt, sondern schlechtweg ein oneroses Geschäft, oder, im Fall eine Simulation, eine Schenkung annimmt (vgl. die Anm. zu §. 6, 3, b). Für den Leibrentenvertrag hat es ohnehin seine besonderen Vorschriften, die von dem Erweis einer Schenkung absehen lassen.

als den wahren Werth der Gegenleistung gegeben haben. In der für das negotium mixtum besonders wichtigen L. 5 D. de don. int. vir. et ux. (§. 5) wird dann auch schlechthin von dem objectiven Werth der Gegenleistung ausgegangen: „Enimvero si cum animum vendendi haberet, ex pretio ei remisit, venditionem quidem valere, remissionem hactenus non valere, quatenus facta est locupletior. Itaque si res quindecim veniit quinque, nunc autem sit decem, quinque tandem praestanda sunt, quia in hoc locupletior videtur facta. Ebenso in den Stellen der neueren Gesetzbücher, welche von gemischten Geschäften dieser Art handeln (Oesterr. Gesetzb. §. 942, Entwurf eines sächs. Ges. §. 1036).

Der Werth, welchen die Leibrentenforderung nach dem schließlichen Erfolg des Geschäfts erhält, kann hierbei nur insofern in Betracht kommen, als der Beschenkte bloß auf die Bereicherung haftet (vgl. Savigny IV, 160); also zu seinen Gunsten. Davon abgesehen ist ihr objectiver Werth zur Zeit des Vertrags zu Grunde zu legen.

Erreicht die Leibrente nicht einmal die landüblichen Zinsen, so ist jedenfalls ein Capital geschenkt, dessen Zinsen der Differenz gleichkommen. Was darüber noch geschenkt sei, kann jedoch nur in der Art und Weise berechnet werden, deren schon oben bei Gelegenheit der laesio enormis gedacht wurde.

2. Der Wiederruf, von dem die Rede war, setzt eine vorsätzliche Vermögensverminderung voraus, wenn schon er unter dieser Voraussetzung auch den oneroſen Theil des Geschäfts ergreifen kann. Daß der Leibrentenvertrag als solcher eine besondere Gefahr für die Gläubiger und Pflichttheilsberechtigten enthält, und die Befriedigung der ersteren erschwert, weil es ein gewagtes Geschäft ist, und das Vermögen des Leibrentners zersplittert, besteht für sich, ist jedoch ein Punkt, der in dem größten Theil der Rechtsquellen keine Berücksichti-

gung gefunden hat, in einigen Gesetzbüchern auch ausdrücklich beseitigt wird.

Oesterr. Gesetzb. §. 1286. „Weder die Gläubiger, noch die Kinder desjenigen, welches sich eine Leibrente bedingt, sind berechtigt, den Vertrag umzustoßen."

Zürich. Gesetzb. §. 1695. „Der Leibrentenvertrag kann von den Erben des Leibrentenbezügers nicht aus dem Grund angefochten werden, daß das Capitalvermögen ihnen pflichtwidrig entzogen werde." —

Nur das preußische Landrecht hat auch hier besondere Bestimmungen (vgl. Bornemann, S. 138) und zwar, was die Gläubiger anbelangt, Vorschriften, welche man vermittelnde nennen kann, insofern sie die größere Gefahr einer Vermögensverminderung berücksichtigen, ohne doch das Geschäft einer Schenkung ganz und gar gleichzustellen. Die Gläubiger haben innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Vertrag gerichtliche Protestation einzulegen, welche dem Rentengeber zu insinuiren ist. Dieß hat zur Folge, daß sie in Ermangelung anderer Befriedigungsobjecte auf das Capital greifen können, giebt aber auch dem Rentenschuldner das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten (§. 641—645).

Nichts weniger als vermittelnd ist dagegen die zu Gunsten der Pflichttheilsberechtigten getroffene Disposition (§. 637—639). Was beim Tod des Rentners das Capital mit seinen landüblichen Zinsen zuviel beträgt, um durch die Leibrente aufgewogen zu werden, wird schlechtweg als ein Geschenk behandelt*); und der Rentenverkäufer ist sogar noch ungünstiger

*) Auch darin wird der Rentengeber dem Beschenkten gleichgestellt, daß der Contrakt wie eine noch nicht vollzogene Schenkung (I, Tit. 11, §. 1140 u. ff.) wegen nachgeborener Kinder wiederrufen

gestellt, als der Beschenkte, insofern der Wiederruf hier durch keine Zeit, innerhalb welcher der Vertrag abgeschlossen sein müßte, bedingt ist, Schenkungen dagegen nur dann revocirt werden können, wenn sie 3 Jahre vor dem Tod des Schenkers gemacht wurden (I, 11, 1113—1114).

## §. 9.

## Die Leibrente im Concurs des Rentenschuldners.

1. Der Leibrentner hat von dem Vertrag mit dem Rentenverkäufer oft sein Auskommen ganz und gar abhängig gemacht, so daß eine vorzügliche Sicherstellung desselben veranlaßt erscheint. Damit in Zusammenhang steht denn auch das Revocationsrecht, das ihn das preußische Landrecht giebt, wenn sich der Schuldner durch dreijährige mora als unzuverläßig erweist, der Code civil, wenn ihm die ausbedungene Sicherheit nicht verschafft wird. Ebenso genießt er nach würtembergischem Recht einen Vorzug im Concurs, insofern überhaupt demjenigen, der eine Sache gegen Alimente hingegeben hat, ein Separationsrecht hinsichtlich derselben zusteht (Ges. v. 21. Mai 1828. Art. 52. Reyscher a. a. O.). Daß dagegen ein derartiges Vorzugsrecht aus allgemeiner geltenden Regeln, sei es des römischen oder des deutschen Rechts, abgeleitet werden könnte, ist eine unbegründete Ansicht; indeß auch keineswegs die herrschende, wie Gerber annimmt (a. a. O.

---

werden kann. Vgl. über diese und die oben angeführte Bestimmung Zeitschrift von Simon und von Strampff, I, S. 63—107.

Anm. 3), in dem er sich gegen sie erklärt (vgl. z. B. Harpprecht a. a. O. §. 14 ff., Eichhorn, Einl. §. 118, Mittermaier, §. 301, Wolff, d. Pr., §. 153, Reyscher, Anm. 8, Hillebrand, §. 107, Gengler, Lehrb. §. 150, Walter, Syst. §. 378, Bluntschli, §. 132, 3). Man stützt sie (vgl. Harpprecht, §. 14, 17, Weber a. a. O. III, §. 2) auf die L. 1 C. de don. quae sub mod. (VIII, 55): „Si doceas, nepti tuae ea lege esse donatum a te, ut certa tibi alimenta praeberet, vindicationem etiam in hoc casu utilem, eo quod legi illa obtemperare noluerit, impetrare potes, id est actionem, qua dominium tibi pristinum restituatur." Diese Bestimmung setzt jedoch nicht bloß Alimente, sondern auch eine Schenkung voraus, und darf, wie nicht auf alle Arten der Schenkung (vgl. Savigny, Syst. IV, 175, B), so auch nicht über diese hinaus angewandt worden. Ohnehin wird dadurch auch für den Fall dieser donatio sub modo nicht schlechtweg ein Separationsrecht im Concurs gegeben, sondern nur, vorausgesetzt, daß überhaupt ein Wiederruf begründet ist, der Rückforderung eine Vindication substituirt.

Ein anderer Versuch, ein Vorzugsrecht des Leibrentners, und zwar ein privilegium exigendi, zu begründen, findet sich bei Phillips, Grundsätze des d. Pr. §. 82: „Wenn aber auch eine solche besondere Sicherheit fehlt, so kann der Käufer beim Concurse doch verlangen, daß ihm zuerst von den Creditoren die Rente gesichert und ausbezahlt werde. Der Grund davon liegt darin, daß ihm das Kündigungsrecht fehlt (!), er daher von dem Creditoren genöthigt werden kann, den Hauptstuhl bei der Masse zu lassen, dann aber vorzüglich darin, daß bei dem Princip „Leibgut schwindet Hauptgut" aber ganz wesentlich vorausgesetzt wird, daß die Rente bezahlt wird; geschieht dieß nicht, so schwindet auch das Hauptgut nicht, daher muß die Masse zahlen."

Diese Begründung ist ganz unhaltbar; selbst wenn man

solche Sprichwörter wie Rechtsprincipien verwenden durfte, ohne nach ihrem Ursprung und ihrer nähern Beziehung zu fragen. Denn die Prämie enthält gar nicht das, was Phillips in ihr findet, sondern sagt, auf unsern Fall angewendet, nur, daß man ein Capital opfern muß, um eine Leibrente zu genießen. Sie bezieht sich auf das sächsische Leibgeding der adligen Wittwe (vgl. Eckardt in der Zeitschr. f. d. R. X, §. 25) ein Institut, dem zufolge der Wittwe das Eingebrachte auf Lebenszeit vierfach verzinst, und durch diese Verzinsung sowohl die Rückgabe des Eingebrachten ersetzt, als eine contrados bestellt wird. Mit diesem dotalitium sind allerdings — was aber gar nicht in der angeführten Parömie liegt — im Concurs die Vorzugsrechte der dos verbunden. Allein daraus kann doch keinenfalls etwas für den Leibrentenvertrag gefolgert werden; und ebensowenig dürfte man einen Satz, der auf die Analogie eines lediglich particulären Instituts gestützt wäre, für gemeinrechtlich ausgeben.

2. Ist die Leibrentenforderung versichert, so kann sie im Concurse zunächst so realisirt werden, daß ein Käufer des verpfändeten Guts gesucht wird, welcher sich zur weitern Auszahlung der Leibrente verbindlich macht, also beim Kauf das Wagniß einer Prästation von unbestimmter Dauer auf sich nimmt. Läßt sich aber ihre Fortbezahlung auf diese Weise nicht bewerkstelligen, so ist es noch keineswegs selbstverständlich, daß dem Leibrentner ein Capital ausgesetzt werden muß, dessen Zinsen die Rente decken (vgl. Eichhorn, §. 118 a. f., Mittermaier a. a. O. XII). Denn das Pfandrecht schützt ihn wohl vor einer Reduction seiner Forderung, kann aber nicht verhindern, daß ihr Werth nach den Regeln festgestellt wird, welche behufs einer allseitigen Vertheilung der Masse bestehen, nämlich so, daß man sie als eine jetzt fällige Forderung berechnet.

Es wird daher fürerst darauf ankommen, ob die Gant-

gesetze zu Gunsten von Forderungen, deren Umfang sich wegen eines dies incertus nur annähernd bestimmen läßt, eine Aufschiebung der Distribution gestatten, oder eine definitive Vertheilung fordern. Nur im erstern Fall ist es statthaft, den Rentengläubiger in jener Art zu befriedigen; das ausgesetzte Capital fällt dann nach Erlöschen der Leibrente an die ihm zunächst stehenden Gläubiger. Andernfalls ist der gegenwärtige Werth der Leibrentenforderung zu ermitteln, und zwar so, daß nach einer wahrscheinlichen Lebensdauer die Zahl der einzelnen Bezüge festgestellt wird, und diese mit Berechnung des Interusuriums zu einer Summe vereinigt werden. Der Leibrentner ist hier durch sein Pfandrecht nur insofern besser gestellt, als er, soweit das Pfand reicht, diese Summe ungeschmälert erhält. — Doch sichern ihm einzelne Rechte, obgleich sie sonst eine definitive Distribution anordnen, gerade für den Fall, daß er ein Pfandrecht hat, die unveränderte Fortbezahlung der Leibrente zu (Badische Proceßordn. §. 862. 872. Zürich. Gesetzb. §. 1703). —

Ist die Leibrente nicht versichert, so ist, wie vorhin erörtert wurde, eine gewöhnliche Chirographarschuld vorhanden, und es wird für die Art ihrer Tilgung ebenfalls zu fragen sein, ob die Gantgesetze die definitive Vertheilung der Masse fordern, oder eine Verzögerung gestatten.

In dem einen Fall hat man den gegenwärtigen Werth der Forderung in der schon angegebenen Weise festzustellen, und diesen Werth nach dem Verhältniß der Massen zu reduciren (vgl. bad. Proceßordn. §. 873). Das Zürich. Gesetzb. (§. 1702) berechtigt den Leibrentner, seine Ansprüche in Form einer Capitalforderung geltend zu machen, deren Maß durch das Einsatzcapital bestimmt wird, um welches er zur Zeit der Concurseröffnung die nämliche Leibrente bei einer soliden Leibrentenanstalt versichert erhalten könnte. —

Lassen die Gantgesetze eine Verzögerung der Distribution

zu, so ist dem Rentner ein Capital auszusetzen, dessen Zinsen der reducirten Leibrente gleichkommen, und fällt dieses, sobald die Rente durch seinen Tod erlöscht, an die durch ihn hingehaltenen Gläubiger.

Preuß. Gerichtsordn. Tit. 50, §. 154. „Jährliche Prästationen, welche nicht als ein beständige Last auf einem Grundstück haften, sondern zu einer bestimmten oder unbestimmten Zeit wieder wegfallen, z. E. Alimente, die der Gemeinschuldner an Jemand zu entrichten hat, müssen am gehörigen Ort angesetzt, und ein Capital, dessen Zinsen zu ihrer Bezahlung hinreichen, unter Vorbehalt des künftigen Rückfalls an die Masse ausgeworfen werden." §. 555. „— — wenn Alimente oder andere dergleichen jährliche Leistungen, welche nicht beständig dauern, liquidirt und classificirt sind, so muß im Distributionsplan ein proportionirliches Capital dafür mit berechnet, dieses aber irgendwo sicher untergebracht, und zugleich gehörig bestimmt werden, welche Gläubiger darauf bei entstehendem Rückfall anzuweisen sind."

Jedoch ist — wenn auch die Befriedigung des Leibrentners vermittelst eines Capitals bewirkt wird, dessen Zinsen die reducirte Leibrente decken — die Reduction selbst nicht in der Art zu bewerkstelligen, daß man in der Reductionsproportion ein Capital ansetzt, dessen Zinsen der vollen Leibrente gleichkommen. Denn dieses Capital ist, wie lange der Rentner auch leben mag, keinenfalls der Werth der Leibrentenforderung, und der Fehler der falschen Reductionsproportion wird dadurch, daß er nicht den reducirten Werth selbst, sondern nur seine Zinsen auf Lebenszeit erhält, nicht berichtigt. Vielmehr ist in der schon angegebenen Art, nach einer wahrscheinlichen Lebensdauer, zunächst der jetzige Werth der ganzen Forderung, und nach der Reduction dieses Werthes wieder der einzelne

Bezug festzustellen. Stirbt der Leibrentner früher oder später, als bei dieser vorläufigen Berechnung angenommen wurde, so muß die Rente, weil die wirkliche Lebensdauer maßgebend sein soll, gleichwohl in dem einen Fall erlöschen, in dem andern weiter gezahlt werden, und es stellt sich damit heraus, daß der Gesammtbetrag der Renten dort zu hoch, hier zu niedrig angesetzt war. Zugleich aber ergiebt sich damit, daß man den einzelnen Bezug umgekehrt in dem ersten Fall zu niedrig, in dem zweiten zu hoch berechnet hatte, und es wird diese Differenz dort durch Nachzahlung, hier durch entsprechende Verminderung der späteren Bezüge auszugleichen sein.

3 0112 061902471